

Irene Dingel (Hg.)

# **Der Adiaphoristische Streit (1548–1560)**

Controversia et Confessio

Band 2

Vandenhoeck & Ruprecht



Irene Dingel, Der Adiaphoristische Streit (1548–1560)

# CONTROVERSIA ET CONFESSIO

Theologische Kontroversen 1548–1577/80  
Kritische Auswahledition

Herausgegeben im Auftrag der  
Akademie der Wissenschaften und der Literatur · Mainz  
von Irene Dingel

Band 2

Vandenhoeck & Ruprecht

Irene Dingel, Der Adiaphoristische Streit (1548–1560)

Irene Dingel (Hg.)

# Der Adiaphoristische Streit (1548–1560)

bearbeitet von  
Jan Martin Lies und Hans-Otto Schneider

Vandenhoeck & Ruprecht

Das Vorhaben „Controversia et Confessio“  
der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz,  
wird im Rahmen des Akademienprogramms  
von der Bundesrepublik Deutschland  
und vom Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Mit 15 Abbildungen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-56010-5  
ISBN 978-3-647-56010-6 (E-Book)

© 2012, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen/  
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.  
[www.v-r.de](http://www.v-r.de)

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der  
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Satz: Jan Martin Lies und Hans-Otto Schneider, Mainz  
Druck und Bindung: ⊕ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

## Vorwort

Nachdem im Jahre 2010 mit dem ersten Band aus der Reihe „*Controversia et Confessio*“ eine kritische Edition von Schriften vorgelegt werden konnte, die zum Augsburger Interim von 1548 Stellung bezogen und sich mit ihm überwiegend ablehnend auseinandersetzten, gelegentlich aber auch Kompromisse anboten, um das kaiserliche Religionsgesetz abzuschwächen, folgt nun mit dem zweiten Band die Fortsetzung unserer Editionsreihe. Im Mittelpunkt steht der „Adiaphoristische Streit“, der sich an einem solchen Kompromissvorschlag entzündete. Es handelte sich um eine von den Wittenberger Theologen, Georg von Anhalt und Johannes Pfeffinger ausgearbeitete Vorlage für den Leipziger Landtag von 1548, die durch die von Matthias Flacius und Nikolaus Gallus unautorisiert vorgenommene Publikation als „Leipziger Interim“ bekannt wurde. Diese Vorlage sah vor, durch die Kombination wieder einzuführender altgläubiger Riten mit der evangelischen Lehre eine Alternative zum Augsburger Interim zu präsentieren und so die befürchtete Rückführung zur vorreformatorischen, alten Lehre in Kursachsen abzuwenden. Dass man Riten und zeremonielle Handlungen in einen Grenzbereich einordnete zwischen dem, was für das Heil des Menschen vor Gott notwendig ist, und dem, was dafür abträglich, wenn nicht sogar schädlich sein kann, brachte ihnen die Bezeichnung als „Adiaphora“, d. h. als „freie Mitteldinge“ ein. Der Begriff „Adiaphora“ wurde im Laufe des Streits zu einer Chiffre für weitaus mehr als nur die Beachtung umstrittener zeremonieller Vorschriften. Denn unter dem Problem der „Adiaphora“ verhandelte man unterschwellig auch die Frage, ob, wieweit und wann man darauf zu bestehen habe, dass theologische Lehre und äußere Formen wie Riten und Zeremonien, deren Ziel es ja sein sollte, die Lehre zu veranschaulichen, übereinzustimmen hätten. Dies führte zu der kontrovers verhandelten Überlegung, ob sich das in einer Krisensituation erforderliche Bekenntnis zu einer bestimmten – theologischen – Position ganzheitlich auf beides, nämlich auf die Lehre und auf damit übereinstimmende und entsprechend zu praktizierende Riten, zu beziehen habe, oder ob man in Äußerlichkeiten Kompromisse eingehen könne. Hinzu kam die Frage der Einflussmöglichkeiten politischer Obrigkeiten in innere kirchliche Angelegenheiten. Wie weit reichte ihr Eingriffsrecht?<sup>1</sup>

An der hier verhandelten Problematik der „Adiaphora“ zeigt sich in exemplarischer Weise die Verschränkung religiöser bzw. kirchlicher und politischer Angelegenheiten. In den sich auftuenden theologischen Fronten spiegelt sich zudem aufs Neue der damalige territoriale Gegensatz zwischen ernestinischem und albertinischem Sachsen. Nicht zuletzt wird die Heraus-

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu differenzierter und ausführlicher die Gesamteinleitung zu diesem Band u. S. 3–14.

bildung theologischer Positionen greifbar, die u. a. um die Frage rangen, wann und in welcher Weise man sich Kompromissen gegenüber zu sperren habe und in ganzheitlicher Bekenntnishaltung Stellung beziehen müsse.

Der hier vorliegende Band ist – wie auch die vorigen – von einem eingespielten Team erarbeitet worden. Herr Dipl. Theol. Hans-Otto Schneider hat zusammen mit Herrn Dr. Jan Martin Lies die sorgfältige Bearbeitung und Kommentierung der Texte übernommen. Frau Dipl. Theol. Hedwig Toth-Schmitz war in bewährter Weise für die elektronische Erfassung der Quellentexte zuständig. Herr stud. theol. Dorian Winter hat seit dem Beginn des Jahres 2012 unter Anleitung von Herrn Dr. Stefan Schmunk (Leibniz-Institut für Europäische Geschichte) damit begonnen, die notwendige Verschlagwortung für eine elektronische Bereitstellung der in Band 8 bereits im Jahre 2008 edierten Texte vorzunehmen. Die elektronische Version soll in absehbarer Zeit über die an der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel einzurichtende Plattform AEdit verfügbar werden, ein von der Herzog August Bibliothek eingeworbenes, DFG-gefördertes Projekt, an dem auch „Controversia et Confessio“ beteiligt ist. Für sieben Monate war außerdem Frau Dr. Vera von der Osten-Sacken Teil der Arbeitsgruppe. Ihr Aufgabengebiet erstreckte sich auf die Revision und Komplettierung der Datenbank sowie die Pflege der Homepage, was sie mit großem Einsatz und Kompetenz durchführte. Mitglied des Teams war ca. ein Jahr lang auch Herr Dr. Kestutis Daugirdas, dessen Arbeit in einem eigenen Band zu den antitrinitarischen Kontroversen Gestalt finden wird. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist für ihr Engagement, ihr großes Interesse an der Forschungs- und Editionsarbeit und ihre zuverlässige Einsatzbereitschaft sehr herzlich zu danken.

Mainz, im Herbst 2012

Irene Dingel

## Inhalt

Editionsrichtlinien .....	1
Historische Einleitung: Irene Dingel .....	3
Edition	
1. Matthias Flacius Illyricus:	
Wider den Auszug des Leipsischen Interims (Magdeburg 1549) bearbeitet von Jan Martin Lies .....	16
1.1 Einleitung .....	19
1.2 Text .....	27
2. Hamburger Prediger:	
De rebus adiaphoris epistola / Ein Brief von Mitteldingen (Magdeburg 1549) bearbeitet von Hans-Otto Schneider .....	38
2.1 Einleitung .....	43
2.2 Text .....	62
3. Matthias Flacius Illyricus:	
Liber de veris et falsis adiaphoris (Magdeburg 1549) / Ein Buch von wahren und falschen Mitteldingen (Magdeburg 1550) bearbeitet von Hans-Otto Schneider .....	112
3.1 Einleitung .....	117
3.2 Text .....	132
4. Nikolaus Gallus / Matthias Flacius Illyricus:	
Der Theologen Bedenken oder Beschluss des Landtages zu Leipzig 1548 („Leipziger Interim“) nebst einschlägigen Dokumenten (Magdeburg 1550) bearbeitet von Hans-Otto Schneider .....	354
4.1 Einleitung .....	357
4.2 Text .....	367

5. Magdeburger Bekenntnis, lateinisch und deutsch (Magdeburg 1550) bearbeitet von Hans-Otto Schneider .....	442
5.1 Einleitung .....	447
5.2 Text .....	458
5.3 Beilage: Ausschreiben des Magdeburger Rats vom 24. März 1550 .....	630
6. Johannes Pfeffinger: Gründlicher und wahrhafter Bericht (Leipzig 1550) bearbeitet von Jan Martin Lies .....	642
6.1 Einleitung .....	645
6.2 Text .....	655
7. Nikolaus Gallus: Gegenbericht auf D. Pfeffingers und der Adiafhoristen gesuchte Glossen (Magdeburg 1550) bearbeitet von Jan Martin Lies .....	732
7.1 Einleitung .....	735
7.2 Text .....	741
8. Nikolaus von Amsdorf: Dass Doktor Pommer und Doktor Major mit ihren Adiafhoristen Ärgernis und Zertrennung angericht (Magdeburg 1551) bearbeitet von Hans-Otto Schneider .....	752
8.1 Einleitung .....	755
8.2 Text .....	761
9. Matthias Flacius Illyricus: Die vornehmsten adiafhoristischen Irrtümer (Jena 1558) bearbeitet von Jan Martin Lies .....	778
9.1 Einleitung .....	781
9.2 Text .....	789

10. Wittenberger Studenten:	
Summa und kurzer Auszug aus den Actis Synodicis (Wittenberg 1560)	
bearbeitet von Jan Martin Lies .....	838
10.1 Einleitung .....	841
10.2 Text .....	849
11. Nikolaus Gallus:	
Summa und Auszug der Antwort auf die Summa der Wittenberger (Regensburg 1560)	
bearbeitet von Jan Martin Lies .....	944
11.1 Einleitung .....	947
11.2 Text .....	953
Abkürzungen .....	973
Literatur und Kurztitel .....	975
Personenregister .....	991
Geographisches Register .....	998
Bibelstellenregister .....	1001
Zitatenregister .....	1009



## Editionsrichtlinien

Die Schreibung der Quelle bleibt weitgehend erhalten, Verdoppelungs- und Nasalstriche werden stillschweigend aufgelöst, ebenso lateinische Abbreviaturen. Akzentsetzungen werden nicht wiedergegeben. Ae- und oe-Ligaturen werden stillschweigend aufgelöst, ebenso e-caudata. Das &-Zeichen wird aufgelöst.

Die Interpunktion deutscher Texte wird der heutigen Rechtschreibung angepasst. Absätze werden sinngemäß gesetzt. Die Gliederung der Vorlage in Bücher und Kapitel wird beibehalten; Abweichungen der Vorlage, oft druck- oder satztechnischer Art, werden nur ausgewiesen, wenn damit ein besonderer Sinngehalt verbunden ist. Zitate werden in doppelte Anführungszeichen gesetzt.

Groß- und Kleinschreibung wird übernommen; lediglich zwei Majuskeln am Wortanfang werden normalisiert. Hervorhebungen durch ausschließliche Verwendung von Majuskeln werden, falls sich damit eine besondere Aussageabsicht verbindet, wiedergegeben. Groß- und Kleinschreibung nach Interpunktion folgen den Regeln heutiger Rechtschreibung. Eigennamen werden einheitlich groß geschrieben.

Getrennt- und Zusammenschreibung folgen den Regeln der heutigen Rechtschreibung. In Zweifelsfällen folgt die Edition der Schreibung der Quelle.

Die Angaben der Bibelstellen richten sich grundsätzlich nach der deutschen Lutherbibel. Bei abweichender Kapitelangabe oder abweichender Verszählung in der Vulgata wird die heutige Angabe hinzugesetzt.

Nachweise von Zitaten oder Belegen aus Schriften der Kirchenväter werden durchgehend nach Migne, *Patrologia Graeca*, *Patrologia Latina* (PG, PL) vorgenommen. Die neueste bzw. beste verfügbare zitierfähige Ausgabe erscheint in runden Klammern dahinter.



## Historische Einleitung

Irene Dingel

Die theologischen Streitigkeiten, die sich nach der Niederlage der Evangelischen im Schmalkaldischen Krieg und dem kaiserlichen Erlass des Augsburger Interims von 1548 entzündeten, sind – das haben gezielte Recherchen im Zusammenhang mit dem Forschungs- und Editionsprojekt „Controversia et Confessio“ ergeben – weitaus differenzierter zu betrachten, als dies bisher in der Forschungsliteratur getan wurde. So ergibt eine Sichtung der zahlreichen Quellen,<sup>1</sup> dass deutlich zwischen den Schriften gegen das Augsburger Interim und denjenigen zu unterscheiden ist, die sich auf die Frage der Adiaphora,<sup>2</sup> d. h. der im theologischen Bereich für das Heil des Einzelnen nicht maßgeblichen, freigelassenen Mitteldinge, richteten. Zu Unrecht sind in der bisherigen Forschung diese sich an verschiedenen Ausgangspunkten und Problemen entzündenden Kontroversen miteinander vermischt und die hier gewechselten Schriften als Bestandteile einer einzigen Auseinandersetzung gesehen worden, die man dann als „Interimistischen Streit“ zu qualifizieren pflegte. Die Bezeichnungen „Interimistischer Streit“ und „Adiaphoristischer Streit“ wurden daher nicht selten in gleicher Bedeutung verwendet.<sup>3</sup> Eine kritische Beschäftigung mit den Quellen aber veranlasst dazu, eine Gruppe von Schriften einzugrenzen, die ausdrücklich die Reaktion auf das Augsburger Interim zum Gegenstand haben und Fragen thematisieren, die mit dessen Einführung, mit erzwungenen oder selbstgewählten Exilierungen und oppositionellen Haltungen sowie deren Legitimierung zu tun haben.<sup>4</sup> Die Frage der Adiaphora im eigentlichen Sinne spielte hier insofern keine Rolle, als es um eine Restitution altgläubiger Lehre und Riten zugleich ging. Das Augsburger Interim zielte ja darauf, eine altgläubige Lehre – mit Ausnahme des Zugeständnisses der Priesterehe und des Laienkelchs – zusammen mit altgläubigen Zeremonien und Lebensstrukturen in evangelisch gewordenen Gebieten wiedereinzuführen. Dies mobilisierte zwar insgesamt den Widerstand der Evangelischen, bot aber keinen Anlass, die Wertung von Riten und Zeremonien als „Adiaphora“, d. h. als sogenannte freigelassene Mitteldinge, in der gegebenen Situation zu diskutieren.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Vgl. die Online-Datenbank des Projekts *Controversia et Confessio* unter der Internetadresse <http://controversia-et-confessio.adwmainz.de/>.

<sup>2</sup> Zur Definition vgl. den alten, aber ausgezeichneten Artikel von Johannes Gottschick, Art. *Adiaphora*, in: RE<sup>3</sup> 1 (1896), S. 168–179.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. Tschackert, *Kirchenlehre*, 505, der vom „interimistische[n] oder adiaphoristische[n] Streit“ spricht, und Lohse, *Dogma und Bekenntnis*, 108. Hier ist vom interimistischen Streit die Rede, obwohl der adiaphoristische gemeint ist.

<sup>4</sup> Vgl. die in unserer Ausgabe Bd. 1: *Reaktionen auf das Augsburger Interim. Der Interimistische Streit (1548–1549)*, hg. v. Irene Dingel, bearb. v. Johannes Hund, Jan Martin Lies und Hans-Otto Schneider, Göttingen 2010, gebotene Auswahl von Schriften.

<sup>5</sup> Vgl. dazu die Historische Einleitung zu Bd. 1 unserer Ausgabe, S. 3–34, bes. S. 13–18.

Anders verhielt es sich mit dem Leipziger Landtagsentwurf von 1548, der einen Alternativvorschlag zum Augsburger Interim für Kursachsen darstellte und exemplarisch für auch anderwärts ausgearbeitete, meist ungedruckt gebliebene Alternativen stehen kann, auf die er möglicherweise eingewirkt hat.<sup>6</sup> Hier ging es um die Einführung altgläubiger Riten als für das Seelenheil nicht maßgeblicher, freier Mitteldinge unter Beibehaltung der reformatorischen Lehre, die sich zudem in verschiedenen, für die Rechtfertigungslehre relevanten Punkten deutlicher an Philipp Melanchthon als an Martin Luther orientierte. Der Adiaphoristische Streit und alle weiteren Kontroversen entzündeten sich daher an der Leipziger Landtagsvorlage.<sup>7</sup> Dieser für den Leipziger Landtag 1548 ausgearbeitete Text schlug – so sahen es die Gegner – einen den Ernst der Situation verkennenden, falschen Weg ein, nämlich den der diplomatischen Verhandlungen und des politisch motivierten Kompromisses, der sich in der Kombination von altgläubigen Riten und Zeremonien mit der evangelischen Lehre augenfällig niederschlug. Dadurch wurde der eigentlich erstrebenswerte und sinnvolle Konnex zwischen dem Inhalt der auf Kanzeln gepredigten und in Schulen unterrichteten Lehre und deren äußerlicher, ritueller Repräsentation im gemeindlichen und gesellschaftlichen Leben aufgehoben, noch dazu in einer Situation, in der man angesichts theologischer Entwicklungen und gegen obrigkeitlichen Druck eigentlich die Notwendigkeit sah, auch offen, „vor aller Welt“, zu seinen inneren Überzeugungen zu stehen. Ein äußerliches Dissimulieren durch Adaption unevangelischer Riten galt vielen als Lüge und Verrat am Evangelium. Es waren deshalb drei ineinander greifende Problematiken, die den „Adiaphoristischen Streit“ (1548/49–1560) bestimmten: zum einen die Frage des mutigen Bekennens und eindeutigen Bekenntnisses in einer Bedrohungs- und Krisensituation; zum anderen die Frage der Notwendigkeit einer Übereinstimmung von Lehre und Bekenntnis einerseits mit Kirchenverfassung bzw. kirchlichem Kultus andererseits sowie der Freiheit des Umgangs mit den Riten und Zeremonien (gemäß CA 15); zum dritten die Frage der obrigkeitlichen Kompetenz und der obrigkeitlichen Rechte in geistlichen oder kirchlichen Angelegenheiten. Mit letzterer verband sich die Forderung der Freiheit kirchlicher Gebräuche von obrigkeitlichem Einfluss. Dies wurde verstärkt durch die schon mit dem Augsburger Interim aufgeworfene grundsätzliche Problematik des Verhältnisses von Kirche und Obrigkeit bzw. Religion und Politik. Die Interimssituation warf in nie dagewesener Schärfe die Frage auf, ob die politische Obrigkeit überhaupt das Recht habe, in kirchliche Angelegenheiten einzugreifen. Man sah in den Vorgängen ein endzeitli-

<sup>6</sup> Vgl. dazu Dingel, *Konfession und Politik*, bes. 15–17. Vgl. auch Berwinkel, *Weltliche Macht*.

<sup>7</sup> Auch dies wurde in der Literatur bisher größtenteils übersehen bzw. ignoriert. Der für die Streitigkeiten maßgebliche und unautorisiert gedruckte Text findet sich unter Nr. 4 in diesem Band, S. (354) 367–441.

ches Ringen zwischen Christus und Belial,<sup>8</sup> bzw. zwischen Christus und dem Antichrist. Die Situation wurde als – endzeitliche – Bedrohungs- und Bekenntnissituation wahrgenommen.<sup>9</sup>

Das Problemfeld der Adiaphora als solches bezieht sich auf einen Grenzbereich zwischen dem, was auf der einen Seite nach christlichem Verständnis für Glauben, Rechtfertigung und Heil des Menschen notwendig ist, und dem, was auf der anderen Seite dafür abträglich, ja sogar schädlich sein kann. Schon die Confessio Augustana hatte dies in Artikel 15 thematisiert,<sup>10</sup> und in CA 26 kamen kirchliche Ordnungen zur Sprache,<sup>11</sup> die man als solche „Mitteldinge“ ansehen und akzeptieren konnte. Das waren Fasten, Speise- und Kleidervorschriften, Feiertage und Gesänge etc., sofern sie lediglich praktischen und pädagogischen Zwecken dienten. Unter reformatorischen Prämissen aber waren sie immer dann dezidiert abzulehnen, wenn der Mensch glaubte, sich durch solche Praktiken, Rituale und Zeremonien das Heil erwerben und sichern zu können.<sup>12</sup> Martin Luther hatte einst seine Abneigung gegen Verhandlungen über angebliche Adiaphora deutlich gemacht. So hatte er z. B. den von Johannes Eck in den Verhandlungen mit Philipp Melanchthon in Augsburg 1530 eingeführten Terminus „indifferens“ als lateinisches Äquivalent für das griechische „adiaphoron“ entschieden abgelehnt. Seine Sorge bezog sich darauf, dass die Einführung solcher Kategorien Auswirkungen auf theologische Inhalte erhalten könnte, so dass die Gefahr bestünde, dass man schließlich auch göttliche Gebote zu „indifferentes“ herabwürdigte. Dennoch war Luther in der Lage und bereit dazu, Gesänge, Fasten und Feiern durchaus als mögliche Gegenstände eines Kompromisses gelten zu lassen, vorausgesetzt freilich, dass kein Gewissenszwang aus der Einhaltung solcher „Mitteldinge“ entstünde.<sup>13</sup> Diese Haltung brachte ihn dazu, in den Wirren der Wittenberger Bewegung Anfang der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts um der „Schonung der Schwachen“ willen für Bilder in Kirchenräumen und die einstweilige Beibehaltung altgläubiger Zeremonien einzutreten. Seine Gegner, Andreas Bodenstein von Karlstadt und dessen Gesinnungsgenossen, ließen die Bilder bekanntlich radikal aus den Kirchenräumen entfernen und zerstören, um so ihrer Verehrung, ja sogar Anbetung, ein Ende zu set-

<sup>8</sup> Vgl. dazu unsere Ausgabe Bd. 1, S. 18, Anm. 67. Vgl. dazu auch Leppin, Antichrist und Jüngster Tag, und Moritz, Interim und Apokalypse.

<sup>9</sup> Es ging hier weniger um eine zu wählende „Orthodoxie“ oder zu etablierende „orthodoxe Lehre“ als vielmehr um diese genannten Problemstellungen. Vor diesem Hintergrund wäre zu überdenken ob man den Adiaphoristischen Streit – wie Markus Friedrich – als Ringen um „lutherische Orthodoxie“ verstehen kann. Dies ist zutreffender im Blick auf die weiteren Kontroversen, die zum Teil aus dem Adiaphoristischen Streit hervorgingen. Vgl. Friedrich, Orthodoxy and Variation.

<sup>10</sup> Vgl. dazu CA 15: Von Kirchenordnungen, und ACA 15: Von den menschlichen Satzungen, in: BSLK, 69f; 297–307. Vgl. außerdem Arand, Apology.

<sup>11</sup> Vgl. CA 26: Von Unterschied der Speis, in: BSLK, 100–109.

<sup>12</sup> Vgl. CA 26, in: BSLK, 104,7–105,11.

<sup>13</sup> Vgl. Luther, Deutsche Messe (1526), in: WA 19, 72,3–8; ders., In epistolam S. Pauli ad Galatas Commentarius, in: WA 40/I, 161,29–162,25; 673,25–35.

zen. Und auch im Abendmahlsritus änderte Karlstadt die gottesdienstlichen Formen und praktizierte die „communio sub utraque“ im Sinne einer konsequenten Durchführung der Reformation.<sup>14</sup> Luther dagegen behandelte Bilder, zumal er ihnen eine pädagogische Wirkung zusprach, als freigelassene Mittel- 5 dinge, sofern die ihnen früher entgegengebrachte innere Devotion keine Rolle mehr spielte. Das gleiche galt – zumindest übergangsweise – für liturgische Riten. Insgesamt aber blieb die Abneigung Luthers gegen die Definition eines Mittelbereichs auf dem Gebiet des Ritus bestehen. Melanchthon war in dieser Haltung im Grunde mit Luther einig. Dies änderte sich jedoch unter den historisch veränderten Bedingungen nach dem Schmalkaldischen Krieg 10 und angesichts des abzuwendenden Augsburger Interims. Melanchthon signalisierte durch seine Mitarbeit an der Leipziger Landtagsvorlage Kompromissbereitschaft, allerdings unter der Prämisse, dass die kultischen Handlungen reine Äußerlichkeiten blieben und ihnen die evangelische Lehre an die Seite trat. Dieser im Grunde eher geringfügige Gegensatz der Positionen 15 der beiden Wittenberger Reformatoren erhielt im Adiaphoristischen Streit großes Gewicht und erfuhr im Kontext der nachinterimistischen Kontroversen eine entscheidende Zuspitzung, ja sogar Neuausrichtung. Welch große theologische und gesellschaftliche Bedeutung den jetzt in den Mittelpunkt rückenden Fragen nach dem Verhältnis von Kirche/Religion und Obrigkeit/ 20 Politik, nach dem Recht der Obrigkeiten, in kirchlichen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, und nach dem Erfordernis einer klaren, bekenntnismäßigen Positionierung zukam, zeigt sich darin, dass der Streit keineswegs mit der Aufhebung des Interims durch den Passauer Vertrag von 1552 zu Ende kam, sondern noch Jahre darüber hinaus weiter schwelte.<sup>15</sup> Der hier vor- 25 liegende Band kann durch seine gezielte Auswahl von Schriften leider nur einen Ausschnitt dieses Streits dokumentieren.<sup>16</sup>

\* \* \* \* \*

Während man in vielen Territorien und Städten dem Augsburger Interim einen zähen passiven Widerstand entgegenstellte, wurde die Stadt Magde- 30 burg, die sich über das kaiserliche Publikationsverbot hinwegsetzte, der Knotenpunkt des aktiven Widerstands schlechthin.<sup>17</sup> Sie erhielt wegen der vielen von hier ausgehenden Druckerzeugnisse auch den Beinamen „unseres Herrgotts Kanzlei“. Magdeburg war der Zufluchtsort für viele Lutheranhän- 35 ger aus allen Gegenden des Reichs geworden, unter ihnen Matthias Flacius Illyricus, Nikolaus von Amsdorf, der ehemalige Superintendent von Magde-

<sup>14</sup> So gab er z. B. bei der ersten reformatorisch gestalteten Abendmahlsfeier in Wittenberg am 25. Dezember 1521 den Teilnehmern Brot und Kelch in die Hand und verzichtete auf den liturgischen Ornat. Vgl. Barge, Karlstadt I, 357–362; außerdem Burnett, Origins, 27–29.

<sup>15</sup> Vgl. Kolb, *Controversia perpetua*.

<sup>16</sup> In der folgenden Darstellung des Streitverlaufs werden daher lediglich die hier abgedruckten Texte präsentiert.

<sup>17</sup> Vgl. Kaufmann, Ende der Reformation.

burg und nun „vertriebene“ Bischof von Naumburg,<sup>18</sup> Matthäus Judex und Nikolaus Gallus. Flacius wurde schnell der führende Kopf jener Gruppe, die in eine heftige publizistische Propaganda um die Frage der sogenannten Adiaphora eintrat. Ihr Gegner in diesem Streit war Philipp Melanchthon, der sich allerdings kaum mit Schriften in die Kontroverse einschaltete. Auf seiner Seite meldete sich aber u. a. der Leipziger Professor Johannes Pfeffinger zu Wort, zumal er an den damaligen, zu der Leipziger Landtagsvorlage führenden Verhandlungen beteiligt gewesen war. Gegenstand war die Wiedereinführung altgläubiger Riten und Gewänder. Dies war zwar schon Bestandteil des Augsburger Interims gewesen, allerdings sollte es nun begleitend zur Wiedereinführung des alten Glaubens geschehen,<sup>19</sup> so dass hier von Adiaphora nicht die Rede sein konnte. Explosiv wurde die Frage der Wiedereinführung altgläubiger Zeremonien in dem Moment, in dem sie als „freigelassene Mitteldinge“ neben die evangelische Rechtfertigungslehre rücken sollten und dies durch ein Gutachten für Kurfürst Moritz von Sachsen bekannt wurde. Dieses war von Fürst Georg von Anhalt, Philipp Melanchthon, Caspar Cruciger, Johannes Pfeffinger, Daniel Greser,<sup>20</sup> Georg Major und Johannes Forster<sup>21</sup> unter Federführung Melanchthons erstellt worden und enthielt u. a. eine ausführliche Passage zur Frage der Adiaphora.<sup>22</sup> Nach wie vor bezogen die Theologen Stellung gegen die Einführung des Augsburger Interims, von dem man inzwischen wusste, dass es allein für die Evangelischen gelten und keineswegs auch in altgläubigen Gebieten eingeführt werden sollte. Zu den Riten und Zeremonien aber äußerte man sich in dem Gutachten folgendermaßen: „In unsern Kirchen sind die fürnehmsten Ceremonien die zur Kirchen dienen, als Sonntag und Fest, mit gewöhnlichen Lection und Gesang nicht viel geändert; wollen auch noch dieselbigem mit Fleiß erhalten. Und wo man denn in solchen Mitteldingen etwas bedenken würde mit gutem Rath der-

<sup>18</sup> Tatsächlich hatte Amsdorf schon im Juli 1546 auf Geheiß Kurfürst Johann Friedrichs I. Naumburg-Zeitz verlassen, um als dessen Berater in Weimar zu dienen. Danach war eine Rückkehr nach Naumburg und in sein Bischofsamt nicht mehr möglich, da das Naumburger Domkapitel – territorialpolitisch inzwischen unter dem neuen Landesherrn Moritz von Sachsen – den bereits 1541 zum Bischof gewählten Julius Pflug nach Naumburg holte. Amsdorf, der sich von 1548–1552 in Magdeburg aufhielt, wertete dies als Vertreibung. Zum „Naumburg-Zeitzer Bischofsexperiment“ vgl. Delius, Amsdorf-Briefwechsel; Brunner, Amsdorf als Bischof; Dingel, Exulantentum, 163–166.

<sup>19</sup> Siehe oben S. 4.

<sup>20</sup> Daniel Greser (1504–1591) war 1542 von Moritz von Sachsen als Superintendent nach Dresden berufen worden. Er wirkte auch noch an der Seite des Kurfürsten August, vor allem in kirchenordnender Hinsicht. Vgl. Franz Lau, Art. Greser, Hans Daniel, in: Neue Deutsche Biographie 7 (1966), 49f. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd116832371.html>.

<sup>21</sup> Johannes Forster (1496–1556) war seit 1548 als Superintendent in Merseburg tätig, übernahm aber schon um Ostern 1549 die Professur für Hebräisch an der Wittenberger Universität. Zugleich war er Prediger an der dortigen Schlosskirche. Vgl. Heinz Scheible, Art. Forster, Johann, in: RGG<sup>4</sup> 3 (2000), 197.

<sup>22</sup> Vgl. MBW Regesten Bd. 5, Nr. 5208, S. 309f. Das Gutachten ist abgedruckt in: CR 7, Nr. 4286, Sp. 12–45. Vgl. dazu auch Mehlhausen, Streit, bes. S. 114f. Mehlhausen vermischt allerdings den Protest gegen das Augsburger Interim und die Frage der Adiaphora.

jenigen, so die Kirchen regieren sollen, das zu mehrer Gleichheit und guter Zucht dienlich, wollen wir gerne helfen Einigkeit und gute Zucht erhalten. Denn wir wollen von denselbigen Mitteldingen nicht zanken so viel den äußerlichen Gebrauch belanget. Also auch irret uns auch nicht, man esse 5  
Fleisch oder Fische. Gleichwohl muss man die Lehre von Unterscheid rechtes Gottesdiensts und solcher mittler unnöthiger Dinge nicht verlöschen lassen ...<sup>23</sup> Zugleich lehnte man die Anrufung der Heiligen, Prozessionen mit der geweihten Hostie, Vigilien und Totenmessen und das Segnen oder Wei-  
hen von Wasser, Salz und Gewürzen strikt ab. All dies könne nicht wieder eingeführt werden, ohne dass Aberglaube entstehe und der Namen Gottes 10  
missbraucht werde. Bei den zuletzt genannten Riten handle es sich also keineswegs um Adiaphora. Kompromissbereitschaft dagegen signalisierte man bei der Wiedereinführung des Festkalenders des Augsburger Interims, allerdings ohne die Betwochen und Prozessionsfeste; ebenso bei Messgewändern, Gesängen de tempore<sup>24</sup> und Vorschriften über das Fleischessen, sofern 15  
die Obrigkeit entsprechende Richtlinien erlassen würde und auf diese Weise kein Kultus daraus entstünde. Diese Dinge war man bereit, als „freigelassene Mitteldinge“ zu akzeptieren. Das Gutachten unterschied also zwischen nötigen Gebräuchen zum einen und unnötigen, ja sogar falschen Riten zum anderen und freigelassenen Mitteldingen zum dritten. Diese Differenzierung 20  
war die Voraussetzung dafür, dass man überhaupt über die Möglichkeit nachdenken konnte, verschiedene altgläubige Zeremonien und Gebräuche als „Adiaphora“ wiedereinzuführen. Während Melanchthon und die Wittenberger Theologen auf dem so abgesteckten Feld Gesprächsbereitschaft signalisierten, bezog sein Schüler, ehemaliger Kollege und schließlich heftigster 25  
Gegner, Matthias Flacius, die entgegengesetzte Position. Er brachte das Meißner Gutachten ohne Wissen der verantwortlich zeichnenden Theologen in Magdeburg zum Druck,<sup>25</sup> nachdem er Melanchthon und seine Wittenberger Kollegen immer wieder – vergeblich – aufgefordert hatte, sich in einem gemeinsamen Protest gegen das gesamte Augsburger Interim in allen seinen 30  
Artikeln zu wenden.<sup>26</sup> Melanchthon aber blieb auf dem von ihm eingeschlagenen Weg und nahm weiterhin an geheimen Beratungen mit den Räten des Kurfürsten teil. Flacius dagegen ging mit Streitschriften an die Öffentlich-

<sup>23</sup> Iudicium V. de libro Interim (6.7.1548) / Bericht vom Interim der Theologen auf dem Landtag zu Meißen versamlet. Anno 1548, in: CR 7, Nr. 4286, Sp. 41.

<sup>24</sup> Die nach den Sonntagen, Festen und sonstigen Anlässen des Kirchenjahrs wechselnden Gesänge.

<sup>25</sup> Bericht vom(m) INTERIM der Theologen zu Meissen versamlet. Anno M. D. xlvijij. ... [Magdeburg: Christian Rödinger, 1548]. Vgl. Melanchthon an Kurfürst Moritz von Sachsen, [3.9.1548], in: MBW Regesten, Bd. 5, Nr. 5280 und Nr. 5285, S. 348 und S. 350.

<sup>26</sup> Melanchthon für seine Person hatte allerdings unverzüglich seine Kritik am gesamten Interim zum Ausdruck gebracht; vgl. Dingel, Beurteilung.

keit,<sup>27</sup> die er auch durch Bekanntgabe maßgeblicher Dokumente warnen wollte. Dazu diente in erster Linie der unautorisierte Abdruck der Leipziger Landtagsvorlage von 1548, die als kursächsischer Alternativvorschlag zum Augsburger Interim gedacht war und zu deren Mitverfassern Melanchthon gehörte. Flacius und Gallus brachten dieses Gutachten für die kursächsischen Landstände mit eigenen, kritischen Kommentaren versehen, einschließlich einiger dazugehöriger Dokumente, zum Druck. Dass in der Literatur bis heute vom „Leipziger Interim“ die Rede ist, geht auf diesen, in die Kontroverse einzuordnenden Abdruck zurück [unsere Ausgabe Nr. 4]. Vorangegangen war bereits eine Stellungnahme des Flacius zu dem Auszug aus der Landtagsvorlage, der ihm in die Hände gekommen war. Der kurfürstlich-sächsische Kanzler Ludwig Fachs und Melanchthon hatten nämlich Kurfürst Moritz geraten, statt des gesamten, dem Landtag vorgelegten Textes, lediglich eine Kurzfassung in die Öffentlichkeit zu bringen. Flacius brandmarkte das Dokument in seiner Schrift „Wider den Auszug“ [Nr. 1] als „kleines Interim“ und versuchte den listigen Betrug zu entlarven, hinter dem seiner Ansicht nach der Satan selbst stand, um den falschen Glauben wieder einzuführen. Unter Rückgriff auf Äußerungen Luthers forderte er zur Ablehnung jeglicher Art von Adiaphora und zur Treue zum Evangelium auf. Ebenso deutlich tadelte er, dass die politische Obrigkeit sich anmaßte, in Religionsangelegenheiten einzugreifen. Auch andere meldeten sich mit Anfragen an die Wittenberger Theologen zu Wort. Denn inzwischen war unklar geworden, was denn nun eigentlich unter den „Adiaphora“ zu verstehen sei und wie man sich in der gegenwärtigen Krisensituation zu verhalten habe. Mit welcher Ernsthaftigkeit die Auseinandersetzung ausgetragen wurde, zeigt ein unter der Federführung des Johannes Aepinus abgefasstes Schreiben der Hamburger Geistlichkeit an Melanchthon und die Wittenberger Theologen, das auf Klärung der Situation drängte.<sup>28</sup> Die Art und Weise, wie es in den lateinischen und deutschen Druckversionen bzw. Auflagen präsentiert wurde – einmal mit, einmal ohne die Antwort der Wittenberger, in der diese die Kontexte für die in Kursachen getroffenen Entscheidungen erläuterten; in späteren Auflagen mit Marginalglossen des Flacius und weiteren Addenda – führt vor Augen, welche „Kommunikationstechniken“ man für die Kontroverse zur Schwächung gegnerischer bzw. Stärkung eigener Positionen nutzbar machte [Nr. 2]. Flacius’ Stellungnahme in dieser Kontroverse war in seiner theoretischen Reflexion über die Adiaphora grundgelegt. Für ihn kam es entscheidend darauf an, zwischen wahren und falschen Adiaphora zu unterscheiden. In seiner Schrift „Von wahren und falschen Mitteldingen“ [Nr. 3] entfaltete er

<sup>27</sup> Flacius brachte 136 Schriften gegen die „Adiaphoristen“ heraus. Darin sind allerdings die lediglich von ihm herausgegebenen Stücke eingeschlossen. Ausgewiesen in der Internet-Datenbank zu „Controversia et Confessio“: <http://www.litdb.evtheol.uni-mainz.de/datenbank/index.php>.

<sup>28</sup> Dies war nicht die einzige Hamburger Wortmeldung. Auch sonst brachte man sich von Hamburger Seite aus in die Diskussionen ein. Vgl. Dingel, Strukturen der Lutherrezeption.

eine Definition, „die unter kirchlichen Adiaphora solche öffentlichen oder privaten Zeremonien und Handlungen versteht, die frei, aber der Ordnung der Gemeinschaft der Gläubigen entsprechend und zu ihrer Erbauung gehandhabt werden, da sie von Gott ‚in specie‘ weder geboten noch verboten sind“<sup>29</sup>. Wahre Adiaphora dürften die durch die Reformation Martin Luthers wieder gewonnene christliche Freiheit nicht einschränken und das wieder entdeckte Evangelium nicht verdunkeln. Sofern auf ein „generale Dei mandatum“ verwiesen werden könne, das auf den Nutzen der Adiaphora zur Ordnung und Erbauung der Kirche ziele, und sofern die Kirche und ihre Diener in Freiheit mit diesen Adiaphora umgehen könnten,<sup>30</sup> bestand auch für Flacius kein Problem. Von all dem aber sah er die gegenwärtige Interims-situation meilenweit entfernt. Daher wurde Flacius nicht müde, mit immer neuen Argumenten nachzuweisen, dass es sich bei den beabsichtigten Änderungen um „Pseudoadiaphora“<sup>31</sup> handele, die nicht nur gegen die rechte christliche Freiheit gerichtet seien, sondern auch eine „transformatio Ecclesiae Christi in ritus Antichristi“<sup>32</sup> bewirkten.

Mitten in dieser Auseinandersetzung erschien das Magdeburger Bekenntnis [Nr. 5], das – in seinem Selbstverständnis als Wiederholung der Confessio Augustana<sup>33</sup> – darauf zielte, die Öffentlichkeit davon zu überzeugen, dass die Exekution der Reichsacht durch den sächsischen Kurfürsten Moritz die eigentlich Rechtgläubigen traf. Europäische Wirkung erzielte es durch das in seinem zweiten Teil „Von der Notwehr“ explizierte Widerstandsrecht. Dass man das Recht der unteren Obrigkeiten, sich zum Schutz der Untertanen gegen die übergeordnete Obrigkeit zu stellen, hier und in anderen, etwa zeitgleich publizierten Schriften diskutierte, war vor allem durch die Adiaphora-Problematik angestoßen worden.

Die als „Adiaphoristen“ verunglimpften Wittenberger Theologen verhielten sich bei weitem zurückhaltender. Der Leipziger Johannes Pfeffinger versuchte – auch zur Verteidigung Melanchthons – die Angriffe auf die Leipziger Landtagsvorlage und deren Auszug zu entkräften, indem er die Hintergründe und Maßgaben der seinerzeit getroffenen Entscheidungen thematisierte [Nr. 6]. Zudem lag ihm daran, die avisierten Entscheidungen hinsichtlich der Adiaphora in der Reformation Martin Luthers zu verorten und als konform mit dessen Ansichten auszuweisen. Ohnehin seien die jetzt zur Diskussion stehenden Riten und Gebräuche im albertinischen Sachsen seit langem im Gebrauch.<sup>34</sup> Aber dies konnte den Streit, für den Pfeffinger Flacius und Gallus

<sup>29</sup> Dingel, Flacius als Schüler Luthers und Melanchthons, 88; vgl. zum folgenden S. 87–89.

<sup>30</sup> Vgl. unten S. 218.

<sup>31</sup> Vgl. unten S. 246.

<sup>32</sup> Vgl. unten S. 258.

<sup>33</sup> Vgl. unten S. 458f.

<sup>34</sup> Die Reformation war im albertinischen Sachsen bei weitem konservativer verlaufen als im ernestinischen Landesteil. Vgl. dazu Lau, Georg III. von Anhalt.

verantwortlich machte, nicht schlichten. Hellsichtig spielte er darauf an, dass sich Schärfe und Unversöhnlichkeit in dieser Kontroverse auch aus dem (Generationen-)Konflikt zwischen Lehrern und Schülern, d. h. zwischen erster und zweiter Reformatorengeneration, ergab. Die Enttäuschung, die man darüber empfand, dass ehemalige Mitstreiter in reformatorischen Anliegen nun disparate Wege gingen und unversöhnlich miteinander stritten, wog schwer. An Pfeffingers Wortmeldung wird zudem deutlich, wie sich der Streit um die Adiaphora allmählich auf das Problem der christlichen und politischen Freiheit verschob. Dies betraf sowohl die Frage, ob eine Obrigkeit das Recht habe, sich in innere Angelegenheiten der Kirche einzumischen – z. B. durch Wiedereinführung eines Kultus, der mit der reformatorischen Lehre nicht unbedingt kompatibel war –, als auch jene, ob einer so handelnden Obrigkeit Folge zu leisten sei. Diese Fragen, in denen Melanchthon und Pfeffinger gleichermaßen die historischen Zwänge ins Feld führten, die dazu veranlasst hatten, zum Erhalt der reformatorischen Lehre ungewohnte Wege einzuschlagen, hatten sich unlöslich mit der Problematik der Adiaphora verbunden. Dass die Gruppe um Matthias Flacius dies anders sah, versteht sich von selbst. Gallus' Gegenbericht [Nr. 7] auf Pfeffingers Erläuterungen begründete ausführlich, warum das „Leipziger Interim“ als unchristlich und verdammungswürdig gelten müsse. Er stellte christliche Freiheit und standhaftes Bekenntnis gegen die Anmaßung weltlicher Obrigkeit, kraft ihres Amtes in die Belange der Kirche eingreifen zu können. Die obrigkeitliche Pflicht, die reine Lehre und die gute Ordnung der Kirche zu befördern, stellte freilich auch Gallus nicht in Abrede. Aber der Streit verschärfte sich zusehends. Man warf den in Magdeburg versammelten Interimsgegnern vor, die reformatorische Kirche zu spalten und zu zersetzen. Nikolaus von Amsdorf spielte diesen Vorwurf zurück und richtete ihn in seiner Schrift „Dass D. Pommer und D. Major Ärgernis angericht“ [Nr. 8] gegen Johannes Bugenhagen und Georg Major, die an der Erstellung des Leipziger Landtagsentwurfs beteiligt gewesen waren. Er bezichtigte sie, mit ihrem Interim und den darin vorgesehenen Riten die Kirche Christi derart zerrüttet und die Gewissen in einer Weise in die Irre geführt zu haben, dass sie sich davon kaum werde jemals erholen können. Amsdorfs heftige Polemik gegen Major sprach bereits beiläufig dessen Lehre von der Notwendigkeit guter Werke zur Seligkeit an, indem er ihm zur Last legte, in der Rechtfertigungslehre das „sola“ (scil. sola fide, sola gratia, solus Christus) aufzugeben. Dagegen fiel seine Kritik an Bugenhagen kürzer, allerdings nicht weniger heftig aus. Denn Amsdorf trat – so machte er in seinen Schlußsätzen deutlich – als Bekenner auf, der sich keineswegs darauf einlassen wollte, die Abwendung von Gefahr mit einer Verleugnung der von ihm 30 Jahre lang gepredigten, wahren Lehre zu erkaufen.<sup>35</sup>

<sup>35</sup> Zu seiner Bekennerhaltung, die durch seine „Exilsferfahrung“ verstärkt wurde vgl. Dingel, *Exulantum*, 153–175.

Der Adiaphoristische Streit schwelte auch nach der Aufhebung des Interims 1552 im Zuge des Passauer Vertrags weiter und wirkte einigend auf die Gruppe der sich um Flacius scharenden sog. Gnesiolutheraner.<sup>36</sup> Mit ihrer Unterschrift unter die Vorrede zeichneten sie zugleich verantwortlich für den gesamten Inhalt der 1558 veröffentlichten Schrift „Die vornehmlichsten adia-  
 5 phoristischen Irrtümer“ [Nr. 9]. Neben dem Autor Flacius waren das Nikolaus Gallus, Johannes Wigand, Johannes Aurifaber, Anton Otho und Matthäus Judex. Die Schrift rekapitulierte die reformatorischen Entwicklungen von ihrem Beginn bis in die Gegenwart im Lichte der durch die Frage der Adia-  
 10 phora aufgeworfenen Problematik. Man grenzte sich weiterhin strikt von den „Adiaphoristen“ ab, die nun nicht mehr nur als Befürworter verhängnisvoller Änderungen in den Riten, sondern als Verfälscher der gesamten reformatori-  
 15 schen Lehre gebrandmarkt wurden. Dies war sozusagen ein Generalangriff auf die Wittenberger Theologen, die dem mit einer Publikation von Aktenmaterial zu den damaligen Verhandlungen rund um den Leipziger Landtags-  
 entwurf zu begegnen versuchten. Dass auch dies die Situation nicht entschärfte, zeigt der Druck der – immer noch umfangreichen – „Summa und  
 20 kurzer Auszug aus den Actis synodicis“ von 1560 [Nr. 10], mit der die Wittenberger Studenten für ihre Lehrer eintraten und sie vor allem gegen Gallus und Flacius verteidigten. Die Kontroverse hatte die nächste Generation er-  
 25 reicht. Sie behandelte im Grunde rückblickend die Frage, ob das Verhalten der Theologen angesichts der seinerzeit an sie gerichteten kurfürstlichen Anforderungen rechtens gewesen und ihre Zusammenarbeit mit den politischen Instanzen zu rechtfertigen sei. Interim und Adiaphora waren in den Augen  
 30 des Flacius und Gallus zu Kriterien geworden, an denen sich das rechte Bekenntertum vom falschen unterscheiden ließ. Gallus, der im selben Jahr mit seiner „Summa und Auszug der ersten und andern Antwort“ [Nr. 11] eine  
 35 Erwiderung herausbrachte, brachte dies – mit Flacius übereinstimmend – folgendermaßen auf den Punkt: „Adiaphora in Casu Confessionis fiunt necessaria.“<sup>37</sup> Im Bekenntnisfall, so führte er aus, könne man mit sogenannten  
 40 freien Mitteldingen nicht mehr frei umgehen, darin nachgeben oder zu einem Kompromiss mit den Gegnern kommen, ohne dass man die wahre Lehre verleugne. Mit dem Interim aber sei ein solcher Bekenntnisfall gegeben ge-  
 45 wesen. Daher hätten die Adiaphora ihren Charakter als freigelassene Mittel-  
 dinge verloren. Das Nachgeben und der Vergleich mit den Päpstlichen sei  
 also eine Verleugnung gewesen, die sich, nach Gallus, letzten Endes auf alle  
 Lehrstücke der Reformation erstrecke und zum Abfall von der Confessio  
 Augustana geführt habe. Diesen Nachweis jedenfalls versuchte Gallus zu füh-  
 ren. Die Wittenberger Studenten antworteten mit gezielten Glossen auf den  
 auf die Adiaphora bezogenen Teil, der allerdings in unserer (Auswahl-)Aus-

<sup>36</sup> Zur dieser und anderen Gruppenbezeichnungen vgl. unsere Ausgabe Bd. 1, S. 11, Anm. 30.

<sup>37</sup> S. 955.

gabe nicht mehr geboten werden kann. Sie spiegeln den typisch dialogischen Verlauf der Kontroverse wider.

\* \* \* \* \*

Betrachtet man den Adiaiphoristischen Streit insgesamt, so ist nicht zu über-  
 5 sehen, dass er vor dem Hintergrund der politischen Rivalität des ernstini-  
 schen und albertinischen Sachsen verlief, die sich auch darauf auswirkte,  
 dass beide Seiten für sich gleichermaßen in Anspruch nahmen, das Erbe der  
 Wittenberger Reformation angetreten zu haben, es angemessen verwalten zu  
 wollen und unverfälscht bewahren zu können.<sup>38</sup> Für die Entstehung und den  
 10 Ablauf der Kontroverse im Einzelnen aber waren vor allem zwei Punkte  
 ausschlaggebend. Zunächst fällt auf, dass die Konfliktgegner von einem  
 unterschiedlichen Verständnis des „Bekennens“ bzw. des „Bekenntnisses“  
 ausgingen und sich dementsprechend unterschiedlich positionierten. Flacius  
 und seine Gesinnungsgenossen vertraten eine ganzheitliche Perspektive. Für  
 15 sie erstreckte sich das Bekenntnis nicht nur auf Glauben und Lehre, sondern  
 erforderte ein Äquivalent in den äußeren Formen kultischen Handelns, d. h.  
 in Riten, Zeremonien und einer daraus abgeleiteten Gestaltung des christlichen  
 Lebens. Riten und der durch sie repräsentierte Lehrgehalt bzw. theologische  
 Anspruch – kurz: Bekenntnis und Zeremonien – durften nicht auseinander-  
 20 treten. Diese Position war ausschließlich theologisch begründet. Politische  
 Gesichtspunkte durften keine Rolle spielen. Anders verhielt es sich für Me-  
 lanchthon und die in seinem Umfeld wirkenden Wittenberger Theologen. Sie  
 definierten „Bekennen“ und „Bekenntnis“ inhaltlich. Sie bezogen sich auf  
 eine bestimmte „summa doctrinae“, die durch zeremonielle Äußerlichkeiten,  
 25 die man in den Grenzbereich des frei Verhandelbaren einordnete, nicht un-  
 bedingt tangiert wurde. Unter dieser Prämisse waren sie deshalb in der Lage  
 und bereit, wenn nötig auf politisch-gesellschaftliche Bedürfnisse einzugehen  
 und eine gewisse Flexibilität zu tolerieren, wenn es darum ging, angesichts  
 dringender politischer Forderungen Schaden von Kirchen und Gemeinden  
 30 abzuwenden. Aber auch diese Bereitschaft zum Aushandeln von Kompromis-  
 sen hatte seine Grenze und endete stets dann, wenn der Kern der refor-  
 matorischen Lehre – Rechtfertigung und Sakramentsverständnis – in Frage  
 zu geraten schien.  
 Zum anderen zeichnet sich ein in den sich bildenden Lagern unterschiedliches  
 35 Verhältnis zur Obrigkeit ab. Melanchthon und seine Gesinnungsgenos-  
 sen waren bereit, der Obrigkeit, die man als gottgesetzte Gewalt verstand,  
 die äußere Ordnung der Kirche als Handlungsraum zuzugestehen. Denn die  
 äußeren Strukturen des kirchlichen Lebens verankerte man im Bereich der  
 praktischen Vernunft. Ihre Verwaltung konnte deshalb denjenigen anheim  
 40 gegeben werden, die die Kompetenz hatten, auf diesem Gebiet am effektiv-  
 sten Entscheidungen zu treffen und durchzuführen, nämlich der politischen

<sup>38</sup> Vgl. die Historische Einleitung zu unserer Ausgabe Bd. 1, S. 8–11.

Obrigkeit als „praecipuum membrum ecclesiae“. Als Hüterin der beiden Tafeln des Gesetzes kam es ihr zu, für rechte Gottesverehrung zu sorgen. Das Handeln der „politia“ wurde dabei jedoch dezidiert auf die äußere Ordnung und Disziplin eingegrenzt. Flacius und seine Mitstreiter bezogen demgegenüber eine grundlegend andere Position. Sie bestritten der politischen Obrigkeit grundsätzlich, nicht aber generell das Recht,<sup>39</sup> in kirchliche Angelegenheiten eingreifen zu dürfen, und gingen darin sogar über ihr theologisches Vorbild Martin Luther hinaus.<sup>40</sup> Dass die politische Obrigkeit kraft ihrer Verantwortung für das Gemeinwesen dies immer wieder tat, bot für die Gnesiolutheraner solange keinen Stein des Anstoßes, solange die Obrigkeit sich nicht über theologische Erfordernisse und die von Theologie und Lehre vorgegebenen Prämissen hinwegsetzte. Flacius und seine Gesinnungsgenossen traten im Adiaphoristischen Streit dezidiert dafür ein, den Bereich des Bekenntnisses, d. h. Lehre und in äußerlichen Formen und Strukturen gelebten Glauben und Religiosität, von aller obrigkeitlichen Einwirkung frei zu halten, vor allem dann, wenn sich die politische Obrigkeit offensichtlich als Verfolgerin der rechten Lehre erwies. Äußerliche Disziplin, Strukturen und Ordnungen, Riten und Zeremonien mussten aus dem Schoße der Kirche selbst, sozusagen aus ihrer autonomen Entscheidung hervorgehen.

<sup>39</sup> Dass die Obrigkeiten im Sinne der wahren Lehre auch kirchlich agieren konnten, wurde nicht schlechthin abgelehnt.

<sup>40</sup> Vgl. dazu Estes, *Secular Authority*.

